



**Anfrage zur Zulassung eines Messaufbaus zur Geschwindigkeitsmessung  
im Bereich der StVO vom 15.08.2013**

**Steffen Schulze** An: Matthias Fischer

29.08.2013 11:41

Sehr geehrter [REDACTED],

bezugnehmend auf Ihre Anfrage zur Zulassung eines Messaufbaus zur Geschwindigkeitsmessung im Bereich der StVO vom 15.08.2013 kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

dem Geschwindigkeitsüberwachungsgerät Leivtec XV3 (PTB-Zulassungszeichen: 18.11 / 09.04) wurde am 03.07.2009 die Zulassung erteilt.

Mit den Bauartzulassungsprüfungen durch die PTB wird sichergestellt, dass die Geräte die in der Eichordnung festgelegten Anforderungen erfüllen. Die zentrale Anforderung aus der Eichordnung besteht darin, dass der Messwert eines geeichten Gerätes die zulässigen Fehlergrenzen nicht überschreiten darf (3 km/h bei Geschwindigkeitswerten bis 100 km/h, 3 % bei Geschwindigkeitswerten oberhalb 100 km/h), sofern das Gerät entsprechend der Gebrauchsanweisung eingesetzt wurde. Die Gebrauchsanweisungen der von der PTB zugelassenen Messgeräte für die amtliche Überwachung des Straßenverkehrs legen jeweils als Teil der Zulassungsdokumente verbindlich fest, wie die Messgeräte vom Anwender einzusetzen sind. Die betreffenden Regelungen und Festlegungen sind auf die Beanspruchungen der Fahrbahn und der dort verlegten Sensorik während der Nutzungsdauer abgestimmt. Von daher sind sowohl die Prüfung der Fahrbahnbeschaffenheit als auch die Prüfung der Sensorik ausdrücklicher Bestandteil der eichtechnischen Prüfungen.

Für den gleichzeitigen Betrieb von 2 Geschwindigkeitsüberwachungsgeräten vom Typ XV3 der Fa. Leivtec Verkehrstechnik existieren keinerlei Einschränkungen in der Zulassung. Jedoch wird vom Hersteller des Gerätes darauf hingewiesen, dass es bei Überkreuzmessungen zu einer erhöhten Annullationsrate kommen kann.

Bei bestehenden Zweifeln an der Konformität des vorliegenden Gerätes mit den zulassungstechnischen Vorgaben der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, oder bei Vermutung eines Gerätedefekts sehen die gesetzlichen Regelungen die Möglichkeit einer Befundprüfung vor. Eine derartige Befundprüfung klärt, ob ein eichfähiges Messgerät oder eine eichfähige Zusatzeinrichtung die Verkehrsfehlergrenzen einhält und den sonstigen Anforderungen der Zulassung entspricht (§ 32 Abs. 1 EO). Die gesetzlichen Grundlagen über Befundprüfungen sind durch die §§ 32, 33 sowie § 60 der Eichordnung (EO) Allgemeine Vorschriften - vom 12. August 1988 (BGBl. I S. 1657) sowie durch die Verwaltungsvorschrift "Gesetzliches Messwesen - Allgemeine Regelungen (GM-AR, BAnz Nr.108a vom 15.06.2002) in den jeweils gültigen Fassungen gegeben.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Steffen Schulze  
B. Eng.

---

Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB)  
Arbeitsgruppe 1.31 Geschwindigkeitsmessgeräte  
Bundesallee 100  
38116 Braunschweig  
Tel.: (05 31) 5 92 - 13 39  
Fax.: (05 31) 5 92 - 13 05  
<http://www.ptb.de/>